

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Eidg. Unteroffiziersfest in Luzern. Einladung zum Eintritt in den schweizerischen Centralverein vom Rothen Kreuz. Militärischer Jugendunterricht. Das neue Martini-Knecht-Gewehr. Zürich: Zahl der Landsturmpflichtigen. Luzern: Einschreibung der Landsturmpflichtigen. Obwalden: Einschreibung der Landsturmpflichtigen. Basel: Resultat der angestellten Erhebungen über die Zahl der Landsturmpflichtigen. — Verschiedenes: Das Porengebiss für Kandaren und Trensens. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

I.

In dem Augenblick, als die Gefahr drohend erschien, dass das Schweizervolk bald um seine ganze Existenz kämpfen müsse, ist das Landsturmgesetz mit wahrer Begeisterung angenommen worden. — Alt und Jung drängte sich freudig herzu, sich in die Landsturmrollen einzutragen zu lassen und freiwillig boten Viele, welche das pflichtige Alter überschritten hatten, dem Vaterlande ihre Dienste an.

Der an den Tag gelegte gute Wille des Volkes darf unsere Staatsmänner mit Stolz und Vertrauen erfüllen. — Er mahnt sie aber auch an das, was das Volk von ihnen erwartet und an die grosse Verantwortung, welche auf ihnen lastet.

II.

Der Landsturm wird in Zukunft einen Bestandtheil der schweizerischen Wehrkraft bilden. Es ist wichtig, diesen so zu gestalten, dass er wirklichen Nutzen gewähre. Die neue Einrichtung muss bald durchgeführt werden, denn heutigen Tages kann Niemand bestimmen, wie bald man ihrer bedarf.

Ein ungeordneter Landsturm, wie man ihn bei den Kriegsereignissen in der Schweiz im letzten und auch in diesem Jahrhundert einige Mal gesehen hat, würde für die Landesvertheidigung mehr hinderlich als förderlich sein. Er wäre für die eigene Armee mehr eine Last und Gefahr als für den Feind ein Hinderniss. Die Schaffung eines solchen Landsturmes würden wir als einen argen Missgriff — ja als ein nationales Unglück betrachten.

Die Landsturm-Einrichtung wird nützlich,

wenn sie uns das Mittel bietet, den im Auszug und in der Landwehr entstehenden Abgang zu ersetzen; wenn der Landsturm die Armee im Felde durch Bewachen entfernter Grenzstrecken, Beschützen der Magazine, Bahnen, Beistellen von Besatzungen, Uebernahme von Detachementen, Ausführen von Schanz- und andern Arbeiten entlastet und er ihr im Nothfall eine wirksame Unterstützung zuführen kann. Um diesem Zwecke zu entsprechen, bedarf der Landsturm einer festen Organisation und einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Bewaffnung.

III.

Die Zahl der Landsturmpflichtigen ist bereits aufgenommen worden; es fragt sich jetzt, wie theilen wir diese in nach ihrer Verwendung verschiedene Gruppen, wie gliedern wir diese in Abtheilungen und Unterabtheilungen, wie bewaffnen wir die Landsturmmänner, wie rüsten wir sie aus u. s. w.

Wie die Besprechung jeder wichtigen Frage, so muss auch die der Durchführung des Landsturmgesetzes den damit betrauten h. Behörden willkommen sein. Je vielfacher ein Gegenstand beleuchtet wird, desto weniger ist zu besorgen, dass Fehler gemacht werden. Aus diesem Grunde erlauben wir uns unberufener Weise, unsere Ansichten darzulegen und bezügliche Vorschläge zu machen.

IV.

Als leitende Grundsätze für die Organisation des Landsturmes dürften angenommen werden:

1) Der Landsturm muss territorial organisiert werden und zwar muss die Organisation mit der Kreiseintheilung des Auszuges übereinstimmen. Sehr nothwendig ist es, das Territorialsystem bis in die kleinste Gemeinde durchzuführen. Dies